

Bekanntmachung

Beschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Stadl Nord I“ als Satzung

Der Gemeinderat Unterreit hat mit Beschluss vom 29.04.2008 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Stadl Nord I“ i.d.F. vom 29.04.2008 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Stadl Nord I“ in Kraft.

Die Änderung betrifft ausschließlich das Grundstück Fl.Nr. 669/1 Gmkg. Wang im Gemeindeteil Stadl.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Stadl Nord I“ und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Unterreit (Am Rathaus 1, 83567 Unterreit – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a. Inn, den 28.05.2008

Forstmeier
Forstmeier, 1. Bürgermeister

angeschlagen am: 30.05.2008
abgenommen am: 16.06.2008

Gars a. Inn, den
16.06.08
I.A.
U. B.

GEMEINDE UNTERREIT
LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

DECKBLATT Nr. 02

ZUM BEBAUUNGSPLAN
“STADL NORD I“

M 1 : 1000

PLANTEIL:
M 1: 1000

Entwurf am 22.01.2008
geä. 29.04.2008

